

hätten. 16) Zeihete man den Hemyerla, daß er einmahls nach dem Fürstl. Amtmann und nunmehrigen Gräfflich Stollbergischen Rath Kudrauff, auch demselben den Ladstock in seiner Glinte entzwey geschossen. 17) Gab man auf den Gabriel und seine Bande an, daß sie zu Hofensfeld und Niederstorcken, ingleichen zu Bermuths- und Baißhayn, so dann zu Selntrod und Altenhayn, im Ambt Ulrichstein, viele gewaltsame Diebstähle begangen, und darbey die armen Leute recht barbarisch tractiret hätten. Und das wären solchemnach die vornehmste Facta, deren die Inquisiti beschuldiget worden; wie ferne nun eins und das andere durch rechtlichen Beweis heraus gekommen, wird sich aus nechstfolgenden Capitel des mehreren ergeben.

### CAPUT III.

## Von denen Judicial-Responsionen / und Abhörnung der Zeugen.

### S U M M A R I E N.

- § 1. Dem Fürstl. Fiscali werden die Acta Inquisitionalia ad formandum libellum übergeben. § 2. Nachdem die Inquisiten judicialiter respondiret / denominiret Fiscalis Zeugen / und werden die Fiscalische Zeugen nach und nach abgehöret. § 3. Wird angezeigt / wie mühsam dieser Peinliche Proceß gewesen / und § 4. daß auffer denen articulirten Verbrechen die Peinl. Beklagte noch weit mehrere Unthaten dörrsten begangen haben.

#### §. I.

**N**achdem die so weitläufftig als mühsam gewesene Inquisition in soweit zu Ende gebracht, und die mehriste und vornehmste Facta nothdürfftig solidiret worden, hat man dem Fürstlichen Fiscali sämtliche Inquisitionis Acta ad formandum libellum articulatum übergeben, welcher sofort auf alle in der Inquisition vorgekommene Delicta articuliret; und weilen unterschiedene Facta allererst, da man schon mit